

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



POLIZEI

TÄTIGKEITS
BERICHT

2018
2019

Vorwort

Mainz, im November 2019

Etwas mehr als fünf Jahre ist es her, dass der Landtag Rheinland-Pfalz das Amt einer/eines parlamentarisch gewählten Beauftragten für die Landespolizei geschaffen hat. Dies gibt Anlass eine kleine Zwischenbilanz zu ziehen. Dies möchte ich mit diesem Bericht tun. Das Hauptaugenmerk des vorliegenden Berichts liegt natürlich auf den im Berichtszeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 eingegangenen Eingaben aus dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger und dem Kreis der Polizeibeamtinnen und -beamten.

In einer Welt, in der sich Sachverhalte immer komplexer darstellen, muss sich staatliches Handeln im Sinne von Transparenz hinterfragen lassen. Dies gilt umso mehr, wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit Maßnahmen der staatlichen „Eingriffsverwaltung“, wie z. B. der Polizei, konfrontiert sehen. Dies gilt aber auch für dienstrechtliche Entscheidungen, die gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten getroffen werden. Daher sind es im Kern oft die Fragestellungen nach der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns, die mit den Eingaben an mich als Beauftragte für die Landespolizei herangetragen werden. Gelingt die Klärung dieser Fragen und die „Übersetzung“ mit einer entsprechenden Antwort, so erfährt die zunächst beanstandete staatliche Maßnahme das entsprechende Verständnis. In den meisten Fällen kann damit eine „Befriedung“ erreicht werden.

Die Erfahrung der vergangenen fünf Jahre zeigt, dass nicht nur aufgrund gesteigener Eingabezahlen, mit der Einrichtung des Amtes einer bzw. eines Beauftragten für die Landespolizei, ein Bedarf erkannt, sondern auch gedeckt wurde. Sie zeigt aber auch, dass es richtig war, eine(n) unabhängige(n) Beauftragte(n) beim Parlament und nicht innerhalb einer Behörde im Bereich der Exekutive anzusiedeln. Die durchgeführte Evaluation, die der Innenausschuss in seiner Sitzung am 7. März 2019 positiv zur Kenntnis genommen hat, bestätigt dies.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
Beauftragte für die Landespolizei

Impressum

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn

Fotos

Ministerium des Innern und für Sport, A. Linsenmann, Büro der
Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei,
PP Mainz, außer: Grafikbüro Kaplan (Titelbild, S. 16, 20, 26, 29, 32),
Adobe Stock (Karl-Heinz H: S. 6, Kadmy: S. 7, itchaznong: S. 18,
ASDF: S. 19, Iakov Filimonov: S. 22), Fotolia: (Bilderbox: S.10),
Istock (Sladic: S. 21)

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz

www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2019

Inhalt

I. Einleitung.....	4
II. Zahlen und Fakten	10
1. Eingabeentwicklung.....	11
2. Eingabearten	12
3. Erledigungsarten.....	13
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	14
4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren	14
4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren.....	15
III. Einzelfälle.....	16
1. Bürgereingaben.....	17
2. Polizeieingaben.....	23
IV. Öffentlichkeitsarbeit	30
V. Außensprechtage	32
VI. Kontakte und Aktivitäten	34
1. Austausch mit Studierenden des 12. Masterstudiengangs	35
2. Gespräch mit Studiengruppensprecherinnen und -sprecher	36
3. Besuch des Polizeipräsidiums „Einsatz, Logistik, Technik“	36
4. Teilnahme am Großeinsatz „Rock am Ring“	37
5. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport.....	38
6. Übergabe des Tätigkeitsberichts an Landtagspräsident Hering	39
Anlagen	40
1. Rechtsgrundlage.....	40
2. Mitglieder des Innenausschusses.....	42
3. Auszüge aus den Protokollen des Innenausschusses.....	44



I. DIE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI

TÄTIGKEITSBERICHT 2018/2019

Der nun vorliegende Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019. Er gibt Auskunft über das Aufgabenspektrum, die Anzahl der Eingaben, deren Erledigung sowie über Besonderheiten im Berichtszeitraum. Fünf Jahre seit der Einrichtung des Amtes der Polizeibeauftragten sind aber auch Anlass für eine Zwischenbilanz.

Als der Landtag Rheinland-Pfalz am 8. Juli 2014 mit der Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten das Amt des Beauftragten für die Landespolizei neu geschaffen hat, war dies nicht unumstritten. Sowohl im Landtag als auch von Gewerkschaften war die Besorgnis geäußert worden, dass damit eine reine Beschwerdestelle gegen die Polizei geschaffen wird. Jetzt, fünf Jahre später, sind diese Stimmen weitestgehend verstummt und das Amt erfreut sich einer breiten Akzeptanz. Dies wurde auch im Rahmen der Evaluation der Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) deutlich, die gemäß § 25 LGBB auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei vorzulegenden Statistik am 7. März 2019 im Innenausschuss des Landtags erfolgt ist. Die Evaluation, mit der die Anwendung und Auswirkung der Gesetzesänderung überprüft wurde, basierte auf den statistischen Daten des Zeitraums vom 8. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Die Entwicklung der Eingaben, die dem Aufgabenbereich „Polizei“ zuzuordnen sind, zeigt seit der Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für die Landespolizei eine aufsteigende Tendenz.

Waren es im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014 insgesamt 75 Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen in einer Polizeiangelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, so waren es im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 607 Bürgerinnen und Bürger, die die Hilfe der Beauftragten für die Landespolizei in Anspruch nahmen.

Die Gründe für den Anstieg an Eingaben dürften vielschichtig sein. Seit der Einrichtung des Amtes steht ein(e) personifizierte(r) Ansprechpartner(in) in Polizeiangelegenheiten zur Verfügung. Die Kenntnis darüber, an wen man sich persönlich wendet und wer sich um das Anliegen kümmert, ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein Grund sich an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. Hinzu kommt, dass die Kenntnis der Person, an die man sich wendet, auch mit einem größeren Vertrauensvorschuss verbunden ist, als wenn man sich „nur“ an eine Behörde wendet und unbekannt ist, wer dort das Anliegen bearbeitet. Hilfreich sind hier sicherlich die 25 bis 30 Sprechtage, die die Beauftragte für die Landespolizei jährlich landesweit anbietet. Die Nachfrage nach dieser Möglichkeit, das Anliegen persönlich vortragen zu können, unterstreicht die Bedeutung dieses niedrigschwelligen Angebots für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Angehörigen der Polizei, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger dürfte sein, dass sich eine vom Landtag gewählte Parlamentsbeauftragte mit ihrem Anliegen befasst. Damit wird deutlich, dass sich eine außerhalb der Polizeiorganisation stehende Persönlichkeit um das Anliegen kümmert. Dies vermittelt Objektivität und Neutralität. Darüber hinaus werden die Bürgerinnen und Bür-



ger, die sich an die Beauftragte für die Landespolizei mit einem Anliegen gewandt haben, auch über das Ergebnis der Ermittlungen informiert. Im Gegensatz zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde, besteht hier nur ein Anspruch darauf, dass diese vom Dienstvorgesetzten entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Einer Begründung, wie der Dienstvorgesetzte zu seiner Entscheidung gekommen ist, bedarf es nicht.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Eingaben ist sicherlich auch darin zu sehen, dass mit der Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für die Landespolizei auch für Polizeibeamtinnen und -beamte erstmals die Möglichkeit geschaffen wurde, sich ohne Einhaltung des Dienstweges mit einem dienstlichen Anliegen an eine Stelle außerhalb der eigenen Polizeiorganisation zu wenden. Obwohl die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten im Schnitt der letzten 5 Jahre nur einen Anteil von ca. 25 % ausmachen, so bedeutet auch diese Zahl einen erheblichen Anstieg gegenüber der Zeit vor Einrichtung des Amtes der Beauftragten für die Landespolizei. Unberücksichtigt bleiben hier-

bei die Sammel-, Massen- und öffentlichen Petitionen aus dem Bereich der Polizei, die diese Relation verändern würden. Dieses spezielle Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges mit einem dienstlichen Anliegen an eine Stelle wenden zu können, steht ausschließlich den Polizeibeamtinnen und -beamten zu und ist den besonderen Herausforderungen und Belastungen des Polizeidienstes geschuldet.

Polizeibeamtinnen und -beamte haben auch die Möglichkeit, sich vertraulich oder anonym an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. Vertraulichkeit bedeutet, dass die Identität der Beamtin bzw. des Beamten nach außen nicht bekannt wird. Darüber hinaus können sich Polizeibeamte auch anonym an die Beauftragte für die Landespolizei wenden. Von beiden Möglichkeiten wurde seit Einrichtung des Amtes auch mehrfach Gebrauch gemacht, damit dienstliche Vorgänge überprüft werden. Die Beauftragte für die Landespolizei steht damit Polizeibeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner in innerdienstlichen Angelegenheiten zur Verfügung, ohne dass man fürchten muss, an den berühmten „Pranger“ gestellt zu werden. Damit dies nicht falsch verstanden wird: es handelt sich hierbei nicht um eine Aufforderung zum Denunziantentum. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn innerdienstliche Probleme im direkten Gespräch mit den Vorgesetzten innerhalb einer Organisation gelöst werden. Es gibt aber auch die Fälle, in denen sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit dem von ihnen wahrgenommenen Problem ungehört oder ohnmächtig fühlen. Dann ist die Beauftragte für die Landespolizei eine mögliche Ansprechpartnerin. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten sehr verantwortungsbewusst mit den vorgenannten Möglichkeiten umgehen.

Evaluierung Polizeibeauftragte

Im Evaluierungszeitraum vom 08.07.2014 bis zum 31.12.2018 konnte 75,20 % aller eingegangenen Polizeieingaben (= 361 Eingaben) abgeschlossen werden. In 24,80 % der Fälle waren bis zum genannten Zeitpunkt die Ermittlungen der Polizeibeauftragten noch nicht abgeschlossen oder der Abschluss hatte sich wegen noch nicht abgeschlossener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren verzögert. Ein weiterer Grund lag darin, dass die Eingaben erst kurz vor dem Ende des Evaluierungszeitraums eingegangen waren.

Was konnte erreicht werden? Von den insgesamt abgeschlossenen 361 Polizeieingaben, waren insgesamt 319 Eingaben zulässig. Hiervon konnte in 216 Fällen (= 67,71 %) ein Ergebnis erzielt werden, mit dem den Anliegen der Petenten vollständig oder zumindest teilweise entsprochen werden konnte. Bei 66 Eingaben (= 20,69 %) konnte ein Ergebnis erzielt werden, mit welchem dem Anliegen voll umfänglich im Sinne des Petenten entsprochen werden konnte. In 141 Fällen (= 44,20 %) konnte die Beauftragte für die Landespolizei durch die Aufnahme von Ermittlungen und den darauf basierenden Auskünften den Petenten weiterhelfen. Die Petenten zeigten sich mit diesem Ergebnis auch zufrieden. Lediglich in 75 Fällen (= 23,51 %) konnte kein Ergebnis, wie von den Petenten gewünscht, erreicht werden, da die Sach- und Rechtslage keine andere Regelung zugelassen hat.

Bei den Themen, die von Seiten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Eingaben an die/den Beauftragte(n) für die Landespolizei herangetragen wurden, dominieren insbesondere Beschwerden über das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Dabei reicht das Spektrum von einer beanstandeten Ansprache hinsichtlich der Wortwahl, Lautstärke und des situationsbedingten Auftretens von Polizeibeamten bis zu dem Vorwurf, mit einem Anliegen von Polizeibeamten nicht

ernstgenommen zu werden. Von den 292 im Evaluationszeitraum insgesamt eingegangenen Bürgereingaben betrafen 91 (= 31,16 %) diese Thematik.

Darüber hinaus betrafen 23 (= 7,88 %) Bürgereingaben durchgeführte Polizeikontrollen und die in diesem Zusammenhang getroffenen polizeilichen Maßnahmen.

Eine mangelnde Polizeipräsenz bzw. eine mangelnde Personalausstattung bei der Polizei war Gegenstand von 12 Eingaben (= 4,11 %). Die Durchführung von Polizeieinsätzen führte zu insgesamt 10 Eingaben (= 3,42 %). Der Vorwurf, die Polizei würde erstattete Strafanzeigen nicht bearbeiten, führte zu insgesamt 9 Eingaben (= 3,08 %). Das Thema, die Polizei sei untätig geblieben, welches zu 5 Eingaben führte, bezieht sich auf Vorwürfe im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Strafanzeigen, als auf Nachbarstreitigkeiten, in denen keine Zuständigkeit der Polizei vorgelegen hat.



Polizeibeamtinnen und -beamte haben sich im Evaluationszeitraum vorrangig in Beförderungsangelegenheiten an die /den Beauftragte(n) für die Landespolizei gewandt. Dieser Themenbereich betraf insgesamt 50 (=35,71%) der insgesamt 140 Eingaben. 15 Eingaben (=10,71%) betrafen Versetzungsangelegenheiten. Dieses Thema bezog sich sowohl auf Versetzungen zu einer anderen Polizeidienststelle innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz als auch zu Dienststellen eines anderen Bundeslandes oder des Bundes. Mehrere Eingaben betrafen das Laufbahnrecht (5 Eingaben = 3,57%), das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns (5 Eingaben = 3,57%) oder die Arbeitsverordnung und neue Arbeitszeitmodelle bei der Polizei (5 Eingaben = 3,57%).

Das Verhalten von Vorgesetzten war Gegenstand von 4 Eingaben (=2,86%), die Polizeibeamtinnen und -beamte an die Beauftragte für die Landespolizei richteten. Die gleiche Anzahl an Eingaben betraf durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren im Bereich der Polizei. Die übrigen Eingaben verteilen sich auf viele Einzelthemen.

Interessant ist auch der Vergleich der Anzahl von Eingaben vor und seit der Einrichtung des Amtes einer bzw. eines Beauftragten für die Landespolizei. Bewegt sich die Eingaben vor Schaffung des Amtes auf einem zahlenmäßig sehr geringen Niveau, so ist zu beobachten, dass die Eingaben seit dem Jahr 2014 kontinuierlich steigen und um ein vielfaches höher sind als vor der Einrichtung des Amtes einer parlamentarischen Beauftragten für die Polizei. Dies wird aus der nachfolgenden Grafik eindeutig ersichtlich. Zu beachten ist dabei, dass der Berichtszeitraum für den Tätigkeitsbericht der /des Polizeibeauftragten sich immer auf den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres bezieht.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die Einrichtung des Amtes einer / eines Beauftragten für die Landespolizei in der nunmehr fünfjährigen Praxis bewährt hat. Die Einrichtung wird durch die Bürgerinnen und Bürger aber auch durch die Polizeibeamtinnen und

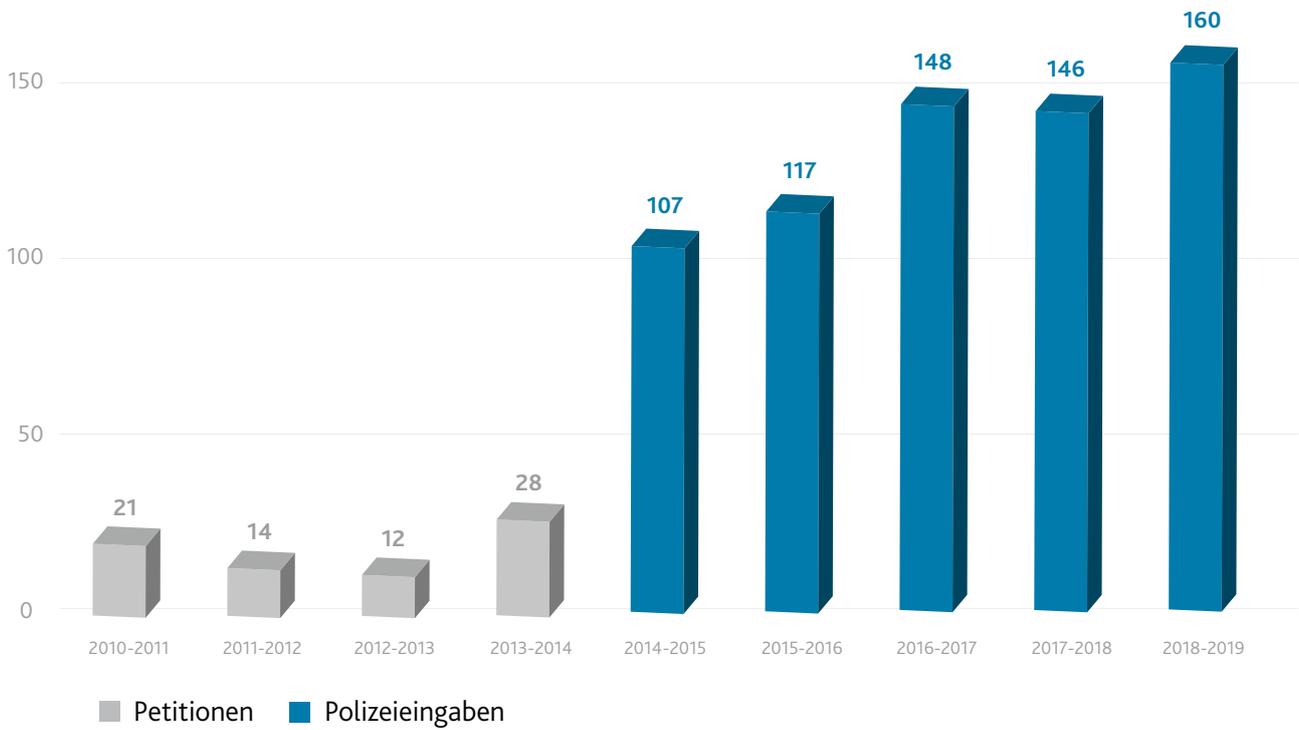
-beamten angenommen. Die anfänglich noch vorhandene Skepsis innerhalb der Polizei, der Polizeigewerkschaften und Teilen der Politik ist nicht mehr wahrnehmbar. Der ständige Austausch mit den Betroffenen, hat auch zum Abbau von Barrieren beigetragen. Wesentlich dürfte dabei auch sein, dass das notwendige „Fingerspitzengefühl“ in der täglichen Arbeit gewahrt bleibt. Vertrauen muss täglich neu erarbeitet werden. Nur so wird es möglich sein, einerseits das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken und andererseits Misstrauen zu begegnen. Die Benennung von Schwach- oder Kritikpunkten und die richtigen Schlussfolgerungen hieraus, führen zu einer Weiterentwicklung. Das stärkt einerseits das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und andererseits auch das Vertrauen der Polizeibeamtinnen und -beamten in die eigene Organisation.

Der Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 7. März 2019 den Evaluationsbericht zur Beauftragten für die Landespolizei zur Kenntnis genommen. Die Vertreter aller Fraktionen haben sich zustimmend zur bisherigen Arbeit der Beauftragten für die Landespolizei und ihres Vorgängers geäußert.

Die Beauftragte für die Landespolizei dankt an dieser Stelle den Polizeibeamtinnen und -beamten für einen ausgezeichneten Dienst im Interesse der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Ein Dank gilt ausdrücklich auch dem Minister des Innern und für Sport, Herrn Roger Lewentz, seinem zuständigen Abteilungsleiter Herrn Joachim Laux, dem Inspekteur der Polizei, Herrn Jürgen Schmitt, sowie den Leiterinnen und Leitern aller Polizeidienststellen für ihre Kooperationsbereitschaft bei der Bearbeitung von Eingaben.

Ein besonderer Dank gebührt dem Direktor der Hochschule der Polizei Herrn Friedel Durben und seinem Stellvertreter Herrn Dr. Axel Henrichs für die eingeräumten Möglichkeiten des Gesprächs und den Gedankenaustausch mit Studierenden der Bachelor- und der Masterstudiengänge.

D01 EINGABENTWICKLUNG 2010–2019



The background of the slide is a light blue gradient with a pattern of white, semi-transparent numbers (0-9) scattered across it. In the center, there is a faint, semi-transparent image of a calculator. At the bottom, there is a dark blue curved shape that serves as a background for the section header.

II. ZAHLEN UND FAKTEN

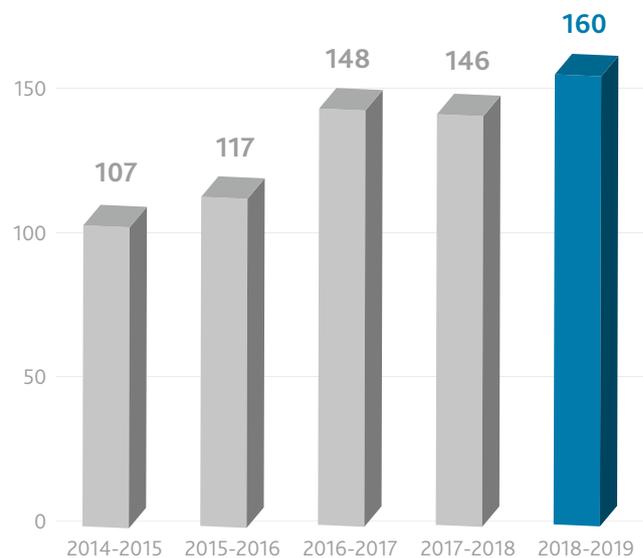
1. EINGABENTWICKLUNG

Die Zahl der Eingaben ist im Berichtszeitraum 2018–2019 angestiegen. Mit 160 Eingaben ist der höchste Stand seit Einführung des Amtes der Polizeibeauftragten im Jahre 2014 erreicht worden. Die Gesamtzahl der Eingaben ist damit zum vorhergehenden Berichtszeitraum um 14 Eingaben (= 9,58 %) angestiegen. Besondere Auffälligkeiten, die diesen Anstieg erklären, konnten dabei nicht festgestellt werden. Der Anstieg dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, dass die Kenntnis, dass es das Amt der Beauftragten für die Landespolizei gibt, sich in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Dass die Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei nachgefragt ist, zeigt die Eingabeentwicklung seit der Einrichtung des Amtes im Jahre 2014 deutlich auf. Bisher haben sich insgesamt 678 Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und -beamte mit ihren Anliegen an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Daraus wird auch die hohe Akzeptanz des Amtes in weiten Teilen der Bevölkerung deutlich. Durch den weiteren Anstieg der Eingaben im Berichtszeitraum hat sich natürlich auch der Schnitt der Eingaben pro Berichtsjahr von bisher 129 Eingaben auf 135 Eingaben erhöht.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Berichtszeitraum die Möglichkeit der öffentlichen Petition genutzt haben, um sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. So haben sich beispielsweise Polizeibeamtinnen und -beamte wegen der Beschaffung von spezieller Sommerbekleidung an die Bürgerbeauftragte gewandt.

D01 EINGABENTWICKLUNG 2014–2019



Diese Petition wurde von 85 Personen mitgezeichnet. Es waren ebenfalls Polizeibeamtinnen und -beamte, die die Altersdiskriminierung des vormaligen Besoldungsdienstalters mit einer öffentlichen Petition, die 5.453 Mitzeichnungen erhielt, an das Parlament herangezogen haben.

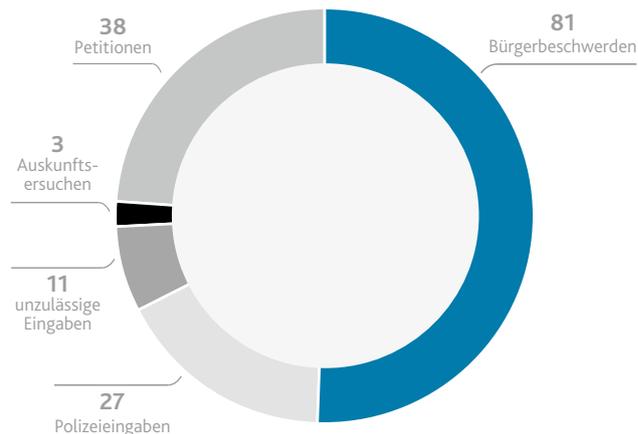
Die öffentliche Petition ist jedoch nicht Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Beauftragten für die Landespolizei, sondern wird im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten behandelt.

2. EINGABEARTEN

Im Berichtszeitraum 2018–2019 sind die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum von 21 auf 27 Eingaben (+ 6) wieder leicht angestiegen. Auch die Zahl der unzulässigen Eingaben ist um 2 auf 11 Eingaben gestiegen. Ebenfalls zugenommen hat die Anzahl der Petitionen, die den Aufgabenbereich der Polizei betreffen. Waren es im Vorjahreszeit noch 32 Eingaben so beträgt die Anzahl im Berichtszeitraum 38 Eingaben (+ 6). Gab es im letzten Berichtszeitraum noch kein Auskunftersuchen an die Beauftragte für die Landespolizei, so waren es in diesem Berichtszeitraum zumindest 3 Auskunftersuchen, die beantwortet wurden. Anhaltspunkte die auf größere Problemlagen hinweisen, ergaben sich aus den veränderten Zahlen allerdings nicht.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Polizeibeamtinnen und -beamte oftmals dann erst an die Beauftragte für die Landespolizei wenden, wenn die Möglichkeiten, ihr Anliegen innerhalb der Polizeiorganisation einer Lösung zuzuführen, erschöpft sind oder von vornherein als wenig erfolgversprechend angesehen werden. Grundsätzlich begrüßt es auch die Beauftragte für die Landespolizei, wenn zunächst versucht wird, bestehende Probleme zunächst innerhalb der „Polizeifamilie“ zu lösen. Es kann aber auch eine Erklärung dafür sein, weshalb sich die Eingaben aus dem Bereich der Polizeibeamtinnen und -beamten auf einem relativ niedrigen Level bewegen.

D02 EINGABEARTEN 2018–2019



T01 EINGABEARTEN 2018–2019

1. Bürgerbeschwerden (§ 19 LGBB)	81	50,62 %
2. Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	27	16,88 %
3. unzulässige Eingaben	11	6,87 %
4. Selbstaufgriff (§ 22 LGBB)	0	
5. Auskunftersuchen	3	1,88 %
Zwischensumme Polizeieingaben	122	76,25 %
6. Eingaben, die als Petitionen ¹ bearbeitet wurden	38	23,75 %
Anzahl der Gesamteingaben	160	100,00 %

¹ Eingaben, bei denen die Bürgerinnen und Bürger eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss des Landtags wünschen, sowie Eingaben, bei denen die verursachende Maßnahme länger als drei Monate beendet ist (§ 21 Abs. 3 LGBB)

3. ERLEDIGUNGSARTEN

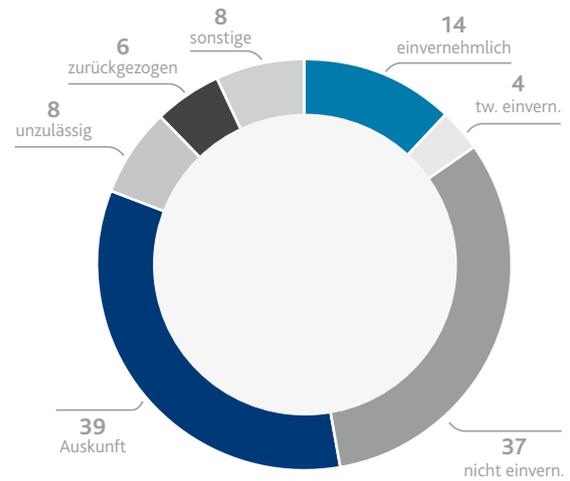
Im vorliegenden Berichtszeitraum konnten insgesamt 116 Eingaben durch die Beauftragte für die Landespolizei abschließend erledigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden, im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten ihren Niederschlag finden, weshalb sie bei den nachfolgenden Ausführungen keine Berücksichtigung finden.

Der Anteil der Eingaben, bei denen die Beauftragte für die Landespolizei den Petenten ganz oder zumindest teilweise weiterhelfen konnte, ist erstmals unter 50,00 % auf 49,14 % gesunken. Dies lag daran, dass die Rechtslage keine andere Lösung zugelassen hat bzw. sich im Rahmen der Ermittlungen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten ergeben haben. Damit konnte auch bestätigt werden, dass die beanstandeten polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig bzw. das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten nicht zu beanstanden waren.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Eingaben und den erledigten Eingaben im Berichtszeitraum ist erklärbar mit

- Eingaben, zu denen die Ermittlungen noch andauert haben,
- Eingaben, die erst kurz vor Ende des Berichtszeitraums eingegangen sind und
- Eingaben, die aufgrund eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ruhen.

D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2018 – 2019



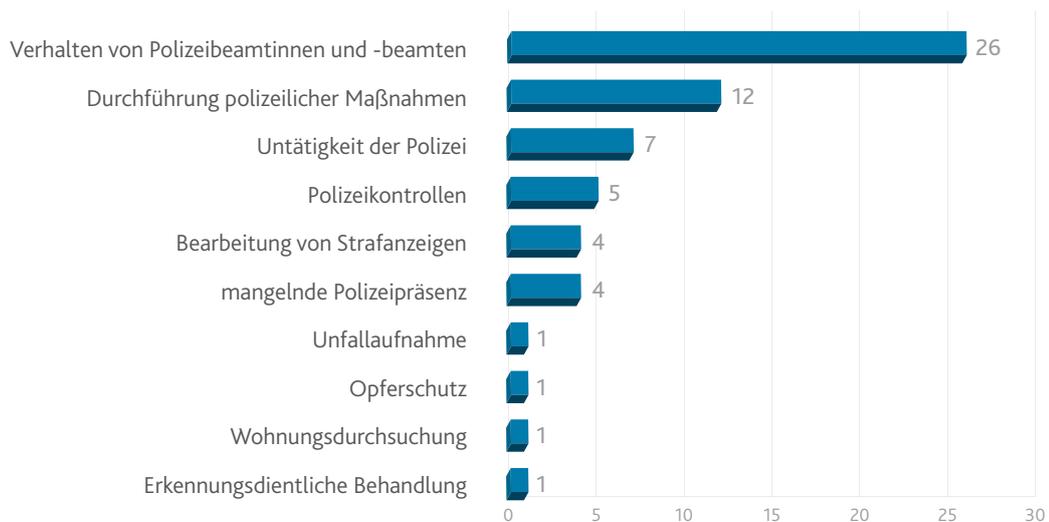
T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2018 – 2019

1. einvernehmlich erledigt	14	12,07 %
2. teilweise einvernehmlich erledigt	4	3,45 %
3. nicht einvernehmlich erledigt	37	31,90 %
4. Auskunft	39	33,62 %
5. unzulässig	8	6,89 %
6. zurückgezogen	6	5,18 %
7. sonstige	8	6,89 %
Gesamt	116	100,00 %

4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgerbeschwerden waren

D03 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGERBESCHWERDEN 2018 – 2019



Einzelfälle zu den Eingaben von Bürgerinnen und Bürger werden in einem eigenen Abschnitt dieses Berichts gesondert dargestellt.

Die Eingaben von Bürgerinnen und Bürger bezogen sich in der Mehrzahl, wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren, auf ein beanstandetes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten. Die zugrundeliegenden Problemlagen stellen sich auch in diesem Berichtszeitraum gegenüber den vergangenen Berichtsjahren unverändert dar. Es ist daher wenig überraschend, dass es hier – bis auf die jeweilige Fallgestaltung selbst – nichts Neues zu berichten gibt. Auf der einen Seite beanstandeten Bürgerinnen und Bürger den Umgangston und das Auftreten von Polizeibeamtinnen und -beamten ihnen gegenüber. Andererseits beklagen sich Bürgerinnen und Bürger darüber, dass sie mit ihren Anliegen nicht ernst genommen bzw. „abgewimmelt“ wurden.

Die Ermittlungen hierzu ergaben dann in der Mehrzahl, dass die Bürgerinnen und Bürger polizeiliches Handeln

zuvor nicht akzeptiert und mit den Polizeibeamten im harmlosesten Fall „diskutiert“ haben oder milde ausgedrückt, selbst unkorrekt aufgetreten waren. Oft fühlte man sich bei der Bewertung von Ermittlungsergebnissen an den Spruch erinnert: „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch zurück.“ Dabei ist die Neigung, eigenes Fehlverhalten zu verharmlosen und die Reaktion darauf zu überhöhen, oft unverkennbar. Wiederholt musste auch festgestellt werden, dass das Akzeptieren von Regeln und deren Durchsetzung, dies betrifft sowohl das Recht selbst als auch der Umgang mit den Vertretern „der Staatsgewalt“, bei manchen Mitmenschen nicht besonders gut ausgeprägt ist.

In einigen, wenigen Fällen hat der Minister des Innern und für Sport aber auch deutlich gemacht, dass er das von einzelnen Polizeibeamtinnen bzw. -beamten gezeigte Verhalten bedauert und dies nicht den Ansprüchen entspricht, die er an die Polizei als „Bürgerpolizei“ hat. Darüber hinaus ist es gelungen, in dem einen

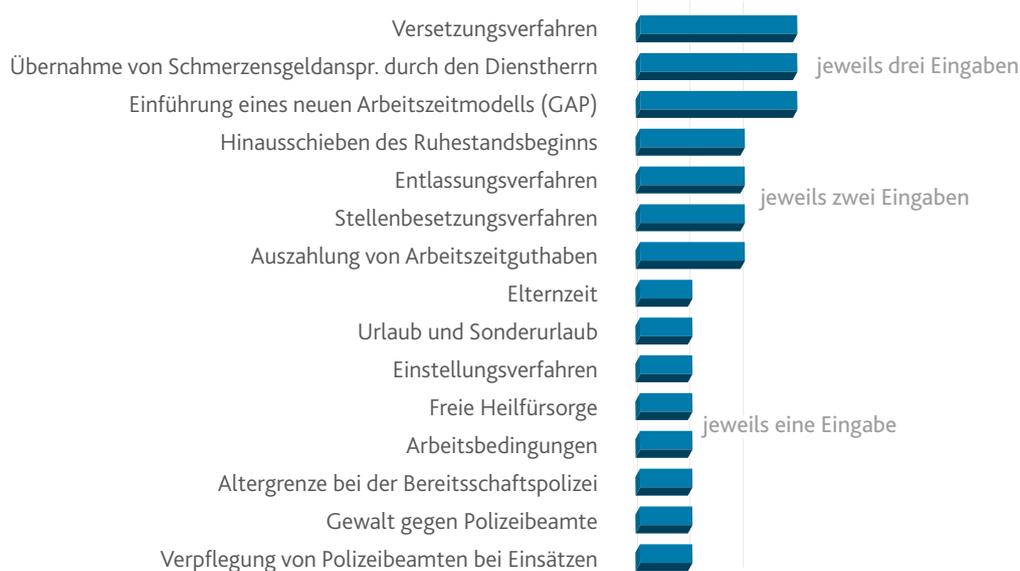
oder anderen Fall aufgrund eines Gesprächs zwischen Petenten und der Polizei, vorhandene Missverständnisse auszuräumen. Hierfür dankt die Beauftragte für die Landespolizei den Leiterinnen und Leitern von Polizeidienststellen ausdrücklich.

Zu beobachten ist allerdings auch, dass Bürgerinnen und Bürger dann eine Allzuständigkeit der Polizei sehen, wenn es um Nachbarstreitigkeiten geht. Obwohl in den meisten Fällen noch kein strafbares Handeln

festzustellen ist und es sich um rein privatrechtliche Angelegenheit handelt, versucht man öffentliche Stellen – meist die Polizei – in die Angelegenheit zu involvieren. Dabei ist es vorrangige Aufgabe der Konfliktparteien selbst, den bestehenden Streit zu lösen. Sollte dies nicht gelingen, kann man sich an eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann wenden. Eine Zuständigkeit der Polizei wäre erst dann gegeben, wenn dem Streit eine strafbare Handlung zugrunde liegt.

4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

D04 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2018 – 2019



Ein eindeutiger Schwerpunkt im Bereich der Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten war im Berichtszeitraum 2018–2019 nicht feststellbar. Ursache für Eingaben war die Einführung eines neuen Rahmens von Arbeitszeitmodellen im Bereich des Wechselschichtdienstes bei der Schutzpolizei sowie gesetzliche Neuregelung der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch das Land Rheinland-Pfalz und die damit einhergehende Stichtagsregelung. Obwohl oder gera-

de weil diese Themen innerhalb der Polizei intensiv diskutiert wurden, hat sich die Anzahl der Eingaben hierzu an die Parlamentsbeauftragte für die Polizei in engen Grenzen gehalten. Letztendlich war die Akzeptanz der getroffenen Regelungen innerhalb der Polizei offenbar größer als man dies vermuten würde.

Einzelfälle zu diesem Eingabebereich werden nachfolgend in einem eigenen Kapitel dargestellt.



III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

1. BÜRGEREINGABEN

Bürger eingabe → Polizeikontrolle rechtmäßig – Missverständnisse ausgeräumt

Eine Bürgerin hatte sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und sich über ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 EUR beschwert, das sie für das Befahren einer gesperrten Straße am 13.12.2018 in einem Ort im Süden des Landes erhalten hatte. Sie führte aus, dass sie am 13.12.2018 eine Absperrung zu spät gesehen habe. Sie sei damit in einen Verkehrsbereich gekommen, der für die Durchfahrt verboten war. Ihr sei bewusst, dass der Bußgeldkatalog dafür 20,00 EUR vorsehe, die sie auch bezahlt habe. Dabei habe sie beobachtet, dass mehrere Fahrzeuge angehalten wurden, die den Bereich aber ohne die Erhebung eines Verwarnungsgeldes hätten verlassen können. Viele Fahrzeuge seien auch gar nicht angehalten worden. Auf ihre Frage hin, warum sie „für 3 Meter zahlen muss und andere Fahrzeuge ungeschoren davorkämen“, habe der Polizeibeamte erwidert, sie könnten nicht alle kontrollieren, schließlich seien sie nur zu Dritt in diesem Bereich tätig.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Leiter der zuständigen Polizeiinspektion am 30.01.2019 ein Telefonat mit der Petentin geführt und ihr die Umstände der ihrer Eingabe zugrundeliegenden Verkehrskontrolle dargestellt habe. Anlass für die Verkehrskontrolle am 13.12.2018, von 16.30 bis 18.00 Uhr, sei die Beschwerde eines Anwohners gewesen, der eine unzumutbare Verkehrssituation in seiner Straße geschildert habe. Aufgrund von Kanalarbeiten war eine Teilsperrung mit weiträumiger Umleitung eingerichtet und entsprechend ausgeschildert worden. Nach Angaben des Beschwerdeführers sei regelmäßig gegen das Durchfahrtsverbot verstoßen worden, obwohl auf Hinweisschildern schon weit vor der eigentlichen Sperrung

auf das Verbot hingewiesen worden sei. Zudem habe der Anwohner geschildert, dass gerade in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr teilweise zehn Fahrzeuge, als Kolonne kommend, in den gesperrten Bereich einfahren würden.

Die Feststellung der Petentin, dass Fahrzeuge in den für den Durchfahrtsverkehr gesperrten Bereich einfahren konnten, ohne kontrolliert zu werden bzw. die Kontrollstelle ohne Verwarnungsgeld zu zahlen verlassen konnten, habe ihr der Leiter der zuständigen Polizeiinspektion bestätigt. Es habe sich dabei u. a. um Anwohner gehandelt, die berechtigt in den Bereich einfahren durften. Zudem sei es den eingesetzten Beamten zeitgleich nur möglich gewesen, eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren. Eine völlige Absperrung und Kontrolle aller Fahrzeuge habe nicht erfolgen können. Durch diese Erklärung habe bei der Petentin ein anderes Verständnis für die Kontrollsituation geweckt werden können. Auch die vermutete Ungleichbehandlung sei durch die Erläuterungen ausgeräumt worden. Die Petentin habe sich ausdrücklich für die schlüssige Nachbereitung und Darstellung der Kontrollmaßnahme bedankt und keinen weiteren Erörterungsbedarf mehr gesehen. Dem Anliegen der Petentin konnte abgeholfen werden.

Bürgereingabe Verhalten eines Beamten war kritikwürdig

Erfolgreich war auch die Eingabe eines Bürgers aus dem nördlichen Landesteil. Dieser hatte sich darüber beklagt, dass sich die für ihn zuständige Polizeiinspektion geweigert habe, eine Strafanzeige entgegen zu nehmen und zu bearbeiten. Er berichtete hierzu, dass seine Ehefrau am Montag, dem 19.11.2018, gegen 17.30 Uhr, versucht habe, bei der Polizeiinspektion eine Strafanzeige gegen einen Wohnungsnachbarn wegen Bedrohung zu erstatten. Eine Aufnahme der Strafanzeige sei ihr von den zuständigen Polizeibeamten der Polizeiinspektion verweigert worden.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Beamte sich an den Sachverhalt erinnern konnte und angegeben habe, dass sich die Ehefrau des Petenten telefonisch an die Polizeiinspektion gewandt hatte. Da der von der Ehefrau des Petenten beschuldigte Nachbar sich nach „verbaler Entgleisung“ wieder in seine Wohnung zurückgezogen hatte, habe der Polizeibeamte das Geschehene weder als eine akute, noch als eine strafrelevante Bedrohung im Sinne des § 241 Strafgesetzbuch (StGB) bewertet. Insoweit habe er wegen fehlender tatsächlicher Anhaltspunkte zur Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Bedrohung keine Veranlassung gesehen, eine Strafanzeige aufzunehmen. Am folgenden Tag, dem 20.11.2018, sei eine E-Mail bei der Polizeiinspektion eingegangen, in der die Ehefrau den Sachverhalt schriftlich konkretisierend dargelegt habe. Aufgrund dessen sei am 22.11.2018 von dem örtlich zuständigen Bezirksbeamten eine Strafanzeige wegen möglichen Anfangsverdachts einer Nötigung gemäß § 240 StGB zum Nachteil der Ehefrau erfasst worden. Im Rahmen

der Sachbearbeitung dieser Anzeige seien sowohl dem Nachbarn (Beschuldigter) als auch der Ehefrau (Geschädigter) Anhörbögen zur Gewährung rechtlichen Gehörs im vereinfachten Verfahren zugesandt worden.

Der Minister führte aus, dass die Vorgehensweise des Polizeibeamten mit ihm bereits kritisch reflektiert wurde. Durch den Behördenleiter des Polizeipräsidiums sei darüber hinaus der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Prüfung dahingehend vorgelegt worden, ob das Verhalten des Beamten eine strafrechtliche Relevanz aufweist. Die Staatsanwaltschaft habe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beamten abgesehen, weil kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben war.

Aus dem vorstehenden Ergebnis der Ermittlungen ergibt sich, dass die Vorgehensweise des Polizeibeamten der betroffenen Polizeiinspektion im vorliegenden Falle zumindest kritikwürdig war. Die Angelegenheit wurde durch das zuständige Polizeipräsidium mit dem Beamten kritisch erörtert und einer staatsanwaltschaftlichen Überprüfung unterzogen. Mit den vom Polizeipräsidium ergriffenen Maßnahmen konnte dem Anliegen des Petenten letztendlich entsprochen werden.

Bürgereingabe Vorwürfe wurden in einem persönlichen Gespräch ausgeräumt

Mit seiner Eingabe beschwerte sich ein Petent über das Verhalten eines Polizeibeamten einer Polizeiinspektion im Süden des Landes im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen, die gegen seinen Stiefsohn geführt wurden. Er führte hierzu aus, dass am 13.02.2019 Polizeibeamte der betroffenen Polizeiinspektion seine Wohnung aufgesucht haben, da sein 16-jähriger Stiefsohn aufgrund einer Aussage zweier Mädchen beschuldigt wurde, sie bedroht zu haben. Dabei wurde der Stiefsohn beschuldigt, die Aussage: „Pass auf, oder wir werden dich abends vergewaltigen und es auf dem Handy aufnehmen,“ getätigt zu haben. Dies sei eine schwere Anschuldigung, bei der nach Ansicht des Petenten sorgfältig ermittelt werden müsse.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zur Eingabe mit, dass auf Einladung der Inspektionsleitung am 22.03.2019 ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Leiter der Polizeiinspektion, den eingesetzten Polizeibeamten sowie dem Petenten und seiner Ehefrau stattgefunden habe. Während des Gesprächs habe sich herausgestellt, dass die Ehefrau des Petenten, die bei der Gefährderansprache ihres minderjährigen Sohnes anwesend war, die Maßnahmen und das Kommunikationsverhalten der Polizeibeamten wegen der vorhandenen Sprachbarriere fehlinterpretiert hatte. Die Beamten seien vom Stiefsohn des Petenten ständig unterbrochen worden. Daher sei es geboten gewesen, dass die Beamten ihre Stimme erhoben, um sich Gehör zu verschaffen und die gewünschte Wirkung zu erzielen. Dies sei als aggressives und unhöfliches Auftreten gegenüber dem Stiefsohn interpretiert worden. Nach der Gefährderansprache habe damals ein über 30-minütiges Gespräch zwischen der eingesetzten Polizeikommissarin und der Ehefrau des Petenten stattgefunden, in dem in verständnisvoller Weise auf sie eingegangen und ihr die Hintergründe der Maßnahme erläutert wurden.



Das Innenministerium teilte weiter mit, dass der Petent zwischenzeitlich als Erziehungsberechtigter der Beschuldigtenvernehmung seines Stiefsohnes beigewohnt habe und sich von der unparteiischen Ermittlungsführung überzeugen konnte. Nach Information des Innenministeriums hätten die Ehefrau und der jüngste Sohn des Petenten, die beide bei der Gefährderansprache anwesend waren, zwischenzeitlich eingeräumt, dass sie die Worte „Halt dein Maul“ nicht wahrgenommen haben bzw. der Polizeibeamte diese Worte nicht benutzt hat. Sie hätten sich für diesen offenkundig ungerechtfertigten Vorwurf bei dem Beamten entschuldigt. Auch die Vorwürfe hinsichtlich des Telefonats konnten dahingehend geklärt werden, dass der Polizeibeamte allein aus Datenschutzgründen die gewünschte Auskunft nicht erteilt hat. Abschließend führte das Ministerium aus, dass durch das persönliche Gespräch die erhobenen Vorwürfe vollständig ausgeräumt werden konnten. Der Petent und seine Ehefrau seien mit dem Verlauf und dem Ergebnis des Gesprächs sehr zufrieden gewesen. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Polizeibeamten handelten folgerichtig → Bürgerbeschwerde zurückgewiesen

Dass sich ein Bürger zu Unrecht über Polizeibeamte beschwert hatte, ergaben ausführliche Ermittlungen der Beauftragten für die Landespolizei. Ein Bürger hatte sich über das Verhalten der Beamtinnen und Beamten einer Polizeiinspektion im Zusammenhang mit dem Auffinden einer vermissten und desorientierten Dame beschwert, für die er zum Betreuer bestellt ist. Für den Petenten war insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Betreute von der Polizei zu einer nicht autorisierten Person gebracht wurde, nachdem sie offenbar verwirrt und unzureichend bekleidet außerhalb ihrer Wohnung von der Polizei aufgegriffen wurde. Nach Ansicht des Petenten hätte sie ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Die Freundin der Betreuten, zu der sie von der Polizei gebracht wurde, sei selbst überfordert gewesen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu im Ergebnis mit, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe eine möglicherweise strafrechtliche Relevanz haben könnten, weshalb die Angelegenheit der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung und Bewertung übergeben wurde. Diese sei zum Ergebnis gekommen, dass kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten begründet werden kann. Die Staatsanwaltschaft habe ihr Ergebnis u. a. dahingehend begründet, dass ein Außerachtlassen der den Polizeibeamten obliegenden Obhut- und Beistandspflicht nicht erkennbar ist. Der Vorwurf des Petenten, eine aufgrund vorherrschender Wetterverhältnisse drohende Unterkühlung der Betreuten habe dringende und unverzügliche medizinische Hilfe erforderlich gemacht, könne angesichts der verzeichneten Temperaturen nicht nachvollzogen werden. Die Entscheidung der Polizeibeamten, die Betreute bei ihrer

Freundin unterzubringen, sei aufgrund der langjährigen Freundschaft der Frauen darüber hinaus nicht kritisch zu hinterfragen. Es sei nicht ersichtlich gewesen, dass die Freundin außer Stande gewesen wäre, im Falle einer Dekompensation der Betreuten adäquat zu handeln und gegebenenfalls ärztliche Hilfe holen zu können. Das Vorliegen eines medizinischen Notfalls oder dessen unmittelbares Bestehen sei ebenfalls nicht absehbar gewesen. Ergänzend habe das Polizeipräsidium darauf hingewiesen, dass der Petent aufgrund mangelnder Erreichbarkeit sowie augenscheinlichem Desinteresse zu dem Entschluss der Polizeibeamten beigetragen hatte, die Betreute bei ihrer Freundin unterzubringen. Ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten war aus den genannten Gründen weder für den Minister noch für die Beauftragte für die Landespolizei erkennbar. Das Ergebnis der staatsanwaltlichen Bewertung stützt diese Beurteilung. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde er deshalb zu Recht zurückgewiesen.



Bürgereingabe Handyverbot gilt auch für Radfahrer

Nicht erfolgreich war auch die Eingabe eines Petenten, der sich über das Verhalten eines Polizeibeamten am 07.08.2018 und die Art der Ansprache durch den Polizeibeamten sowie die Tatsache, dass ihm eine Ordnungswidrigkeit in Form einer unerlaubten Handynutzung vorgeworfen wird, beschwert hatte.

Der Eingabe lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Petent war im August 2018 mit seinem Fahrrad auf dem Weg von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte, als er in einer Verkehrskontrolle geriet. Zuvor war er zwei Polizeibeamten aufgefallen, weil er während der Fahrt unerlaubt sein Smartphone bedient hatte.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass Anfang August 2018 Verkehrskontrollen durchgeführt wurden. Hierzu hatten die eingesetzten Polizeibeamten eine Kontrollstelle eingerichtet. Den Schwerpunkt der Kontrollmaßnahmen habe die Ahndung von Verhaltensweisen, die zu einer Ablenkung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr führen, gebildet. Demzufolge sei auch die verbotswidrige Nutzung elektronischer Geräte während der Fahrt kontrolliert worden.

Der Minister berichtete, dass zwei uniformierte Polizeibeamte aus abgesetzter Position den Verkehrsraum beobachtet hätten, um entsprechende Verkehrsverstöße erkennen zu können. Um nicht bereits aus großer Entfernung sichtbar zu sein, hätten diese auf das Tragen der Dienstmütze verzichtet.

Gegen 08.30 Uhr hätten die beiden Polizeibeamten den Petenten auf der gegenüberliegenden Straßenseite bemerkt. Der Petent befuhr zu diesem Zeitpunkt mit einem Fahrrad die Straße. Etwa auf Höhe der beiden Polizeibeamten habe er ein Smartphone aus der Hosentasche gezogen, dies kurz in der Hand gehalten und auf das Display geschaut, um mit dem Daumen darauf zu tippen. Er sei hierbei mit geringer Geschwindig-

keit sogenannte Schlangenlinien gefahren. Die auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden Polizeibeamten hatte er offensichtlich nicht bemerkt. Um den Petenten auf den Verstoß und die daraus resultierende gefährliche Verkehrssituation aufmerksam zu machen, habe ihm einer der beiden Polizeibeamten zugerufen, dass er das Handy wegstecken solle. Aufgrund der Verkehrsverhältnisse, der örtlichen Bebauung unter einer Hochstraße sowie den Umgebungsgläuschen, habe der Polizeibeamte entsprechend laut rufen müssen. Der Sachverhalt sei über Funk an die Polizeibeamten der Kontrollstelle weitergegeben worden, sodass der Petent daraufhin angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde. Der Petent sei auf den beobachteten Verkehrsverstoß angesprochen und über seine Rechte im Ordnungswidrigkeitenverfahren belehrt worden. Im weiteren Gesprächsverlauf habe ihn der kontrollierende Polizeibeamte für das gefahrenträchtige Benutzen eines Mobiltelefons während der Fahrt zu sensibilisieren versucht. Der Petent habe dies und das Zurufen dagegen als Machtdemonstration der Polizei empfunden.

Im Rahmen der Befragung habe der Petent gegenüber dem kontrollierenden Polizeibeamten eingeräumt, dass er das Handy kurz aus der Tasche genommen habe, um das nächste Lied auf einer Musik-App abzuspielen. Diese Äußerung habe er untermauert, indem er sein Smartphone aus der Hosentasche genommen, die offene Musik-App gezeigt habe und durch Tippen das nächste Lied abspielen ließ. Dies habe aus Sicht des Petenten nur einen so kurzen Moment in Anspruch genommen, dass er sein Verhalten als nicht verwarnungswürdig empfunden hätte. In der Folge habe er das angebotene Verwarnungsgeld abgelehnt. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren sei bei der Zentralen Bußgeldstelle des PP Rheinland-Pfalz anhängig geworden. Im Rahmen der Prüfung des Anliegens konnte kein Fehlverhalten der Polizeibeamten festgestellt werden. Die Eingabe musste mit einem nichteinvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen werden.

Bürgerbeschwerde → Nachbarstreit 2.0

Dass Bürgerinnen und Bürger immer mal wieder den Versuch starten, die Polizei in Nachbarschaftsstreitigkeiten hineinzuziehen, wurde bereits an anderer Stelle des Berichts hingewiesen. So auch im Falle eines Bürgers aus dem Süden des Landes, der mit seiner Eingabe beklagt hatte, dass ihm die von der für ihn zuständigen Polizeiinspektion erbetene Hilfe hinsichtlich der Vorkommnisse mit seinem Nachbarn verweigert worden sei.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Petent am 12.06.2017 per E-Mail Strafanzeige gegen seinen Nachbarn bei der für ihn zuständigen Polizeiinspektion erstattet hat. Weil der Beschuldigte Gegenanzeige erstattet habe und weitere Ermittlungen notwendig waren, sei der Vorgang am 21.09.2017 an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Der Minister berichtete, dass sich der Petent mit Schreiben vom 15.03.2018 direkt an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und erneut Strafanzeige gegen den Nachbarn erstattet hatte. Der Vorgang sei über die zuständige Staatsanwaltschaft an die Polizeiinspektion weitergeleitet worden und dort am 25.04.2018 eingegangen. Nach Abschluss der Ermittlungen habe der zuständige Bezirksbeamte den Vorgang am 18.05.2018 an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt. Weitere Vorfälle im Zusammenhang mit dem Nachbarn oder Hilferufe an die Polizei, seien der Polizeiinspektion nicht bekannt geworden. Der Minister wies auch darauf hin, dass der Petent gegen seinen Mieter sowie dessen Freundin im Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 13.01.2018 Strafanzeigen aufgrund mannigfaltiger Straftatbestände erstattet hat. Darüber hinaus habe ein Datenträger mit einer Vielzahl von Strafanzeigen



und Lebenssachverhalten, welcher bei der Generalstaatsanwaltschaft vorlag, zeitaufwendig ausgewertet werden müssen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die bereits bei der Polizeiinspektion erstatteten Anzeigen gegen den Nachbarn und den Mieter offensichtlich auch bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schriftform und auf Datenträger sowie direkt bei der Leitenden Oberstaatsanwältin der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet worden waren. Der Bezirksbeamte habe am 30.04.2018 Kontakt zur zuständigen Staatsanwältin aufgenommen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Schließlich seien die bei der Polizeiinspektion und bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeigen nach Abschluss der Ermittlungen am 01.06.2018 an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Der Bezirksbeamte habe daraufhin das Gespräch mit dem Petenten gesucht und ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass die mehrfache Erstattung inhaltsgleicher Strafanzeigen bei verschiedenen Behörden in der weiteren Bearbeitung zu Verzögerungen führe. Der Petent habe dem Beamten signalisiert, dass ihm dies bewusst sei und in Kauf genommen wurde.

Zusammenfassend war nach den Ermittlungen zu dieser Eingabe festzustellen, dass die Bearbeitung der Strafanzeigen ordnungsgemäß erfolgt ist. Bereits der Umfang der zu prüfenden Sachverhalte hatte zeitintensive Ermittlungen nach sich gezogen. Die Unterstützung, die sich der Petent in zivilrechtlichen Angelegenheiten von der Polizei erwartete, konnte jedoch bereits aus Zuständigkeitsgründen nicht erfolgen.

2. POLIZEIEINGABEN

Polizeibeamtinnen und -beamte machen eher zurückhaltend davon Gebrauch, sich an die Beauftragte für die Landespolizei in dienstlichen Angelegenheiten zu wenden, obwohl sie hier die gesetzliche verbrieftete Möglichkeit haben, ihr Anliegen ohne Einhaltung des Dienstweges vorzutragen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass Anliegen „vertraulich“ von der Beauftragten für die Landespolizei behandelt werden. Damit ist ge-

währleistet, dass der Name der Petentin / des Petenten nicht nach außen bekannt wird und das Anliegen trotzdem einer Klärung zugeführt werden kann.

Die nachfolgend dargestellten Fälle sind exemplarisch für die Anliegen, mit denen sich die Polizeibeamtinnen und -beamten an die Beauftragte für die Landespolizei wenden:

Polizeieingabe → Einführung eines neuen Arbeitszeitrahmens für Arbeitszeitmodelle im Wechselschichtdienst im Rahmen des Projekts „Gesünderes Arbeiten in der Polizei (GAP)“

Der Petent, bei dem es sich um einen Polizeibeamten handelt, der bereits lange Jahre im Wechselschichtdienst einer Polizeiinspektion arbeitet, wehrte sich gegen die neue Arbeitszeitregelung bei der Polizei. Er führte aus, dass das ab dem 01.01.2019 geltende Arbeitszeitmodell vorsehe, das seit 30 Jahren praktizierte „Doppelschlagmodell“ abzuschaffen. Der Petent war der Auffassung, dass man vor einer solchen Entscheidung die hiervon Betroffenen hätte fragen sollen. Der Petent gab an, dass 75 v. H. der Polizeibeamtinnen und -beamten seiner Dienststelle für die Beibehaltung des sog. „Doppelschlages“ sind.

Der Minister des Innern und für Sport teilte mit, dass er sich im Jahr 2015 entschieden hat, in einem umfangreichen Projekt unter dem Titel „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ (GAP) zunächst ganzheitlich zu untersuchen, wie ein gesünderes Arbeiten im Wechselschichtdienst (WSD) möglich werden kann. Eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien belege, dass alleine die Arbeitszeiten im WSD gesundheitlich belastend sind. Immerhin sei von den Beamtinnen und Beamten rund ein Drittel ihrer Arbeitszeit im gesundheitlich besonders belastenden Nachtdienst zu erbringen. Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeit (EU-Arbeitszeitrichtlinie) enthalte Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung und verfolge den Zweck, die Arbeitssicherheit sowie die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten und zu schützen. Die Richtlinie sei als Nachfolgeregelung zur Richtlinie 93/104/EG am 02.08.2004 in Kraft getreten und ergänze die Richtlinie 89/391/EWG. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie ist zwischenzeitlich in Teilen durch die Arbeitszeitverordnung (ArbZVO), die für die rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Anwendung findet, in nationales Recht umgesetzt worden. Die noch nicht in Landesrecht umgesetzten Regelungen der Richtlinie würden unmittelbare Anwendung finden. Er führte aus, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie und die ArbZVO grundsätzlich auch für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Wechselschichtdienst gelten. Gleichwohl entsprächen viele Wechselschichtdienstmodelle (WSD-Modelle) der Polizei in unterschiedlichen Bereichen nicht allen Regelungen der ArbZVO bzw. der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Sein Ziel sei es, ein gesünderes und altersgerechtes Arbeiten im WSD zu ermöglichen.

In seiner Stellungnahme hat der Minister darauf hingewiesen, dass beim vielfach praktizierten sog. „Doppelschlag“ (Spätdienst und am Folgetag Früh- und Nachtdienst) u. a. die Vorgaben des Art. 3 der EU-Arbeitszeitrichtlinie von elf zusammenhängenden Stunden Ruhezeit im 24-Stunden Zeitraum gleich an zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen nicht eingehalten werden. Von den Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie dürfe der einzelne Mitgliedstaat zwar unter den Voraussetzungen des Art. 17 EU-Arbeitszeitrichtlinie abweichen, von dieser Möglichkeit habe Rheinland-Pfalz in der für Landesbeamtinnen und -beamte maßgeblichen Arbeitszeitverordnung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Beibehaltung des Doppelschlages und damit das Ignorieren von vorgeschriebenen Mindestruhezeiten seien nicht mit dem Schutzgedanken der Richtlinie und den von ihm dargestellten Zielen des Projekts vereinbar.

Der Minister führte weiter aus, dass ihm die widerstreitenden Interessen des Gesundheitsschutzes, von EU- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen und den erheblichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

an der Beibehaltung der langjährigen Praxis bewusst seien. Daher habe er der Polizei im Jahr 2012 für die Einführung EU- und arbeitszeitkonformer WSD-Modelle eine Übergangszeit von fünf Jahren gewährt. Die Überlegungen zur Umsetzung bestünden somit seit vielen Jahren und seien schließlich in das Projekt „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ eingemündet. Zudem seien Projekte, die sich mit der Veränderung von Arbeitszeitmodellen beschäftigen, hoch emotionale Prozesse. In diesem Bewusstsein sei das Projekt von Beginn an auf eine breite Beteiligung und eine aktive Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Veränderungsprozess ausgelegt gewesen. In der eingesetzten Arbeitsgruppe seien alle Polizeibehördenebenen übergreifend vertreten. Die Interessens- und Berufsvertretungen seien ebenso eingebunden, wie Fachberaterinnen und Fachberater aus dem Behördlichen Gesundheitsmanagement, dem Polizeiärztlichen Dienst und den sozialen Ansprechstellen. Darüber hinaus werde das Projekt durch eine unabhängige Stelle wissenschaftlich begleitet. Eine Unternehmensberatung begleite im Auf-



trag des Innenministeriums das Teilprojekt „Wechselschichtdienst“ und unterstütze die eingesetzte Arbeitsgruppe. Sie verfüge über jahrelange Erfahrung in der erfolgreichen Veränderung von Arbeitszeitmodellen in Unternehmen mit Schicht- und Wechselschichtdienst.

Die Arbeitsgruppe habe zu Projektbeginn und während der gesamten Projektlaufzeit zahlreiche Informationsveranstaltungen vorbereitet und durchgeführt. Um arbeits- und gesundheitswissenschaftlich valide Daten zu erhalten, seien 2017 in mehreren Polizeidienststellen im Rahmen eines einjährigen Pilotprojektes neue Wechselschichtdienstmodelle erprobt und durch die Unternehmensberatung wissenschaftlich begleitet worden. Zur Teilnahme an der Pilotphase hätten sich mehrere Polizeidienststellen beworben. Alle Bewerber seien berücksichtigt worden und hätten an der Pilotphase teilnehmen können. Das Evaluationskonzept setze sich aus mehreren Bausteinen zusammen. Kern der Evaluation seien drei schriftliche Befragungen der Beamtinnen und Beamten. Noch bevor der Pilot gestartet sei, habe man die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pilotdienststellen als Einstieg in die Evaluation zu ihrem bis dahin praktizierten alten Schichtmodell schriftlich befragt. Die gleiche Befragung sei nach einem halben Jahr und zum Ende des Piloten wiederholt worden, sodass in diesem Veränderungsprozess ein unmittelbarer Vergleich zwischen dem bisherigen und dem erprobten Arbeitszeitmodell möglich gewesen ist. Darüber hinaus sei bei sieben Pilotdienststellen (sogenannte Hauptpilotdienststellen) ein aufwendiges Monitoring durchgeführt worden. Dies bedeute, dass für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter des WSD nachvollziehbar ist, wie tatsächlich gearbeitet wurde. Im gesamten Prozess habe sich der Schutzgedanke der arbeitswissenschaftlichen Empfehlungen und der rechtlichen Vorgaben im Piloten sehr klar bestätigt. So sei beispielsweise die Belastung in den Nachtdiensten in den Pilotdienststellen – unabhängig vom zuvor praktizierten Modell – signifikant gesunken. Ein Grund für

diese Entlastung sei die Verkürzung der Nachtdienste. Ein weiterer Grund sei die sogenannte Vorwärtsrotation, bei der im Ergebnis der Schichtfolgen „Früh-Spät-Nacht“ auf jeden einzelnen Dienst eine unmittelbare Erholung durch ausreichende Ruhezeiten folge. Die Ergebnisse der Pilotphase seien so eindeutig, dass es ab dem 1. Januar 2019 einen neuen, verbindlichen Rahmen für den planbaren Wechselschichtdienst geben werde. Die Schnittmenge aus den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Organisation Polizei unter Beachtung von arbeitswissenschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen soll dabei größtmöglich sein. Mit dem Hauptpersonalrat Polizei habe sich das Ministerium in diesbezüglichen Verhandlungen befunden und dabei eine Einigung erzielen können.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens seien alle Polizeidienststellen mit 24/7-Dienstbetrieb (24 Stunden/7 Wochentage) bei der Gestaltung ihres jeweiligen Schichtdienstmodells frei.

Der Minister führte abschließend aus, dass ihm bewusst sei, dass die Beamtinnen und Beamten im WSD sich und ihre Lebensgewohnheiten an die von ihnen seit Jahren praktizierten WSD-Modelle angepasst haben und diese in der Regel auch in der für sie bewährten Form beibehalten möchten. Eine Umstellung auf EU- und arbeitszeitkonforme Modelle sei jedoch auch unter Berücksichtigung der Interessen der Beamtinnen und Beamten vor allem aus Fürsorgegesichtspunkten sowie dem Gesundheitsschutz erforderlich.

Aufgrund des eingeräumten möglichen Gestaltungsspielraums innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens bei der Gestaltung des Wechselschichtdienstes in der zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Hauptpersonalrat „Polizei“ geschlossenen Dienstvereinbarung, konnte dem Anliegen zumindest teilweise entsprochen werden.

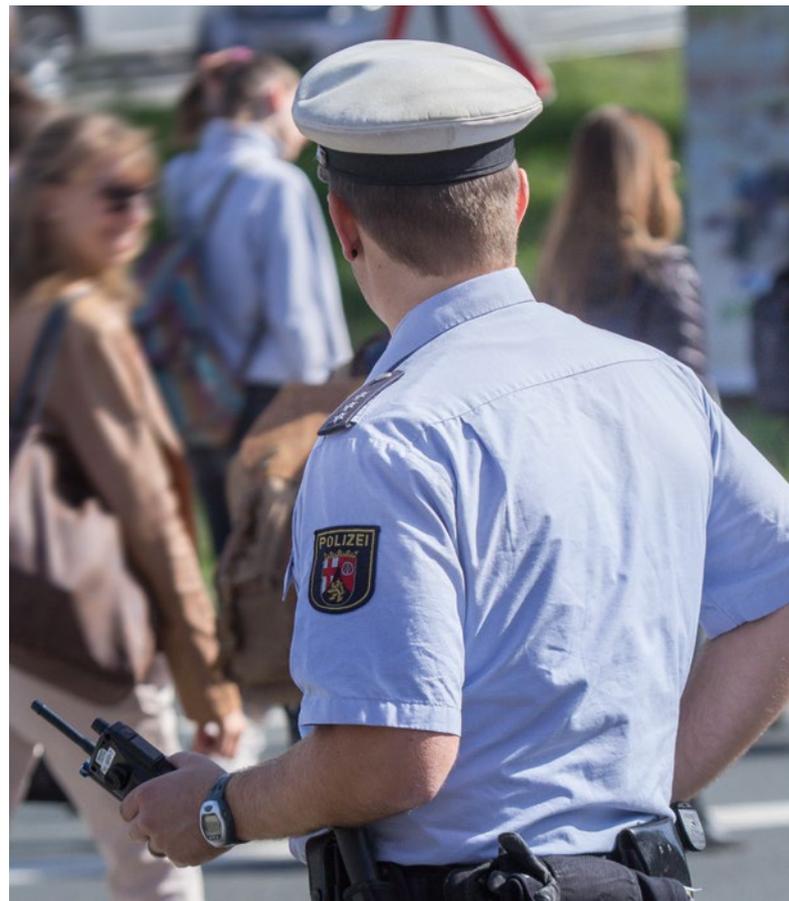
Polizeieingabe → Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen von Polizeibeamten durch den Dienstherrn gemäß § 71 a Landesbeamtengesetz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Wirkung vom 15.02.2018 die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen der Beamten geregelt. Danach kann der Dienstherr in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie in pflichtgemäßer Ausübung des Dienstes erleiden, einen durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld von mindestens 250 EUR gegen einen Dritten haben, auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs übernehmen, soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Allerdings hat der Gesetzgeber die Erfüllungsübernahme mit einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs versehen. Für Ansprüche, die ein Beamter vor dem Inkrafttreten dieser Regelung erworben hat, gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten ab dem 15.02.2018. Dabei darf die Rechtskraft des Schmerzensgeldanspruches nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Ein Polizeibeamter, der sich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt hatte, wollte mit seiner Eingabe eine Übernahme ihm zustehender Schmerzensgeldansprüche durch den Dienstherrn gemäß § 71 a Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. im Kulanzwege erreichen. Es ging dabei um einen Anspruch in Höhe von rd. 6.000,00 EUR nebst Zinsen aus einem Urteil vom März 2015 sowie um einen Anspruch in Höhe von ca. 5.000,00 EUR nebst Zinsen aus einem Urteil vom Juni 2015.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass nach § 71 a Abs. 3 LBG der Antrag auf Erfüllungsübernahme für einen Vollstreckungstitel, der vor dem 15.02.2018 erlangt wurde und bei dem der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem 15.02.2018 gestellt

werden konnte. Er führte weiter aus, dass die vom Petenten erstrittenen Urteile aus dem Jahr 2015 stammen und auch in diesem Jahr rechtskräftig geworden sind. Diese würden damit von der Regelung in § 71 a Abs. 3 LBG nicht mehr erfasst, ebenso wie alle anderen Urteile, deren Rechtskraft vor dem 15.02.2018 eingetreten ist. Dem Dienstherrn werde die Möglichkeit, die Erfüllung der Schmerzensgeldansprüche zu übernehmen, folglich nicht eröffnet. Für den Dienstherrn bestehe hier kein Ermessen bzw. Spielraum. Eine Übernahme der Ansprüche ohne gesetzliche Grundlage sei aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Sie würde auch dem Willen des Gesetzgebers, ältere Ansprüche nur begrenzt zuzulassen, widersprechen. Der Minister bedauerte, dem Anliegen des Petenten – auch aus Kulanzgründen – nicht entsprechen zu können. Dem Anliegen konnte auch nach Ansicht der Beauftragten für die Landespolizei bedauerlicherweise nicht abgeholfen werden.



Polizeieingabe → Vergütung von geleisteter Mehrarbeit infolge der Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit nicht möglich

Mit seiner Eingabe wollte der Petent erreichen, dass die von ihm vor seiner Dienstunfähigkeit geleistete und dokumentierte Mehrarbeit vergütet wird. Ausweislich des Auszuges aus seinem Zeitkonto handelte es sich um 632 Mehrarbeitsstunden, für die der Petent keinen Freizeitausgleich vor Eintritt in den Ruhestand in Anspruch nehmen konnte. Er berichtete, dass er aufgrund eines erlittenen Dienstunfalls mit Ablauf des Monats Januar 2019 nach mehr als 41 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren aufgrund einer dauernden Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Die Mehrarbeitsstunden hätten sich aufgrund von Personalmangel und einer immer weiter gestiegenen Einsatzbelastung auf mehr als 600 Mehrarbeitsstunden angehäuft. Seitens seines Polizeipräsidioms sei ihm mündlich mitgeteilt worden, dass die geleistete Mehrarbeit im Konto „FZA“ ausschließlich durch Freizeit ausgeglichen werden kann und deshalb eine Vergütung nicht möglich sei.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass nach einem intensiven Diskussionsprozess bezüglich des Umgangs mit im Dienst angefallener Mehrarbeit zum 01.01.2015 die nicht bezahlbaren Mehrarbeitsstunden, die bis Ende 2014 auf dem bisherigen Mehrarbeitskonto geführt wurden, auf das sogenannte „Freizeitausgleichskonto“ verschoben wurden. Ziel der Umbuchung sei es gewesen, dass Beamtinnen und Beamte diese Ansprüche durch Freizeitausgleich bis zu ihrem Ruhestand abbauen können, ohne dass der Dienstherr einer beantragten Dienstbefreiung die Einrede der Verjährung entgegenhalten kann. Potentiell bezahlbare und bezahlbare Mehrarbeitsstunden, die am 31.12.2014 auf dem früheren Mehrarbeitskonto geführt wurden, wurden ab dem 01.01.2015 auf dem neuen Mehrarbeitskonto geführt und konnten ausbezahlt werden. Soweit sie nicht zur Auszahlung gekom-

men sind, wurden sie in unbezahlbare Mehrarbeit umgewandelt und systemseitig auf das Freizeitausgleichskonto umgebucht, welches ausschließlich Ansprüche auf Dienstbefreiung gewährleistet. Mit der dargestellten Umstellung der Mehrarbeitskonten sei auch die Einführung der Verjährung von Mehrarbeit einhergegangen. Seit diesem Zeitpunkt verjährte die Mehrarbeit – mit wenigen Ausnahmen – drei Jahre nach der Entstehung. Das Ministerium setze damit das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 für den Polizeibereich um, in dem auch die Verjährungsfristen neu gefasst wurden. Diese neue Verfahrensweise sei seit der Einführung des Freizeitausgleichskontos umfassend kommuniziert worden. Zum 01.01.2019 hätten die Regelungen zur Verjährung erstmalig Anwendung gefunden.

Die Verjährungsregelungen, mögliche Ausnahmen für Härtefälle und darüber hinaus erneut auch die bekannte Bedeutung des Freizeitausgleichskontos, seien sowohl im Vorfeld im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit als auch im Besprechungswesen der Polizei umfassend dargestellt worden. Wegen der abschließenden Regelungen bei der Einführung des neuen Mehrarbeitskontos bestehe im Rahmen der Ermessensausübung auch keine Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung. Mithin komme es auch nicht darauf an, aus welchem Grund der Petent in den Ruhestand getreten ist. Ein Abweichen von der bestehenden Regelung würde landesweit zu einer Ungleichbehandlung im Polizeidienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten führen. Insoweit sei eine finanzielle Vergütung der weiteren Mehrarbeitsstunden nicht möglich. Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht abgeholfen werden.

Polizeiingabe → Verpflegung von Polizeibeamten bei Einsätzen ist immer mal wieder ein Thema

Ein Polizeibeamter beklagte sich bei der Beauftragten für die Landespolizei darüber, dass Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen sei, bei Einsätzen an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Verpflegung ausgegeben wurden. Er berichtete hierzu, dass er 22.06.2018 im Rahmen eines Einsatzes Dienst geleistet habe. Da die Einsatzzeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr angedauert habe, seien den eingesetzten Beamten ein warmes Mittagessen und ein Lunchbeutel im Rahmen der dienstlichen Verpflegung zur Verfügung gestellt worden. Der Lunchbeutel habe, so der Petent weiter, u. a. ein Päckchen Scheiblettenkäse enthalten, dessen Mindesthaltbarkeitsdatum bereits am 14.06.2018 abgelaufen sei. In den Lunchbeuteln von Kolleginnen und Kollegen hätte sich Scheiblettenkäse befunden, deren Mindesthaltbarkeitsdatum 15.06.2018 lautete. Hierüber sei auch das zuständige Polizeipräsidium und der örtliche Personalrat informiert worden.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass für die Herstellung der Verpflegung des Einsatzes am 22.06.2018 die Standortküche des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik, Technik (PP ELT) in Enkenbach-Alsenborn zuständig gewesen sei. Wie die Überprüfungen ergeben hätten, sei dort tatsächlich ein Umkarton aus dem Lagerbestand mit Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) 15.06.2018 in den Verpflegungskreislauf geraten. Die darin befindlichen 15 Verpackungseinheiten

seien an die Einsatzkräfte ausgegeben worden. Zu berücksichtigen sei, dass das MHD kein Verfallsdatum darstelle. Es handele sich dabei lediglich um die Zusage des Herstellers für bestimmte Qualitätseigenschaften seiner Produkte. Die Unbedenklichkeit des Lebensmittels für den Genuss werde durch eine Überschreitung des MHD nicht beeinträchtigt.

Auch wenn gesundheitliche Gefahren für die Einsatzkräfte zu keinem Zeitpunkt bestanden haben, bedauere das PP ELT dieses Versehen ausdrücklich. Es habe den Vorfall zum Anlass genommen, die Prozesse im Verpflegungsbereich (Einsatz- und Gemeinschaftsverpflegung) auf ihre HACCP-Konformität (Hazard Analysis Critical Control Point Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte) in allen Standortküchen einer Überprüfung zu unterziehen und veranlasst, dass im Bedarfsfall unverzüglich nachgebessert werden wird. Es bleibe das Ziel des PP ELT, trotz steigender und teils kurzfristiger Einsatzlagen, die Verpflegung qualitätskonform, ausreichend und abwechslungsreich zu gestalten. Der Minister führte abschließend aus, dass er darüber hinaus die Polizeiabteilung seines Hauses gebeten habe, den Sachverhalt auch in der aktuell tätigen Arbeitsgruppe (AG) „Einsatzverpflegung“ zu besprechen. Die AG habe den Auftrag, Vorschläge zur zukünftigen Gestaltung der Einsatzverpflegung unter Einbeziehung logistischer, organisatorischer und inhaltlicher Überlegungen zu unterbreiten. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden. Die Beauftragte für die Landespolizei wird zur gegebenen Zeit das Ministerium des Innern und für Sport bitten, über die Ergebnisse zu berichten.





Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz
Barbara Schleicher-Rothmund

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

Die Beauftragte der Landespolizei Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Ich bin für Sie da!

Die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz

IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Beauftragte für die Landespolizei
beauftragte.rlp.de
.rlp.de

Das Ziel von Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für die Landespolizei ist es, über den Aufbau von Bekanntheit eine Basis von Vertrauen in ihre Arbeit und damit in das Amt zu schaffen. Darüber hinaus stellt die Öffentlichkeitsarbeit Transparenz über die Aufgaben und deren Erledigung sowie Möglichkeiten der Tätigkeit der Beauftragten für die Landespolizei her.

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit hat die Beauftragte für die Landespolizei im Berichtszeitraum mehreren regionalen und überregionalen Tageszeitungen und auch den Fernsehanstalten Interviews gegeben, in denen sie ihre Tätigkeit dargestellt und Fragen zum Amt beantwortet hat. Darüber hinaus hat Sie als Gast und Teilnehmer eines Podiumsgesprächs am Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei (GdP) teilgenommen.

Elemente der Öffentlichkeitsarbeit sind weiterhin ein Informationsflyer, der allen Verwaltungen, Polizeidienststellen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sowie die Homepage mit den entsprechenden Informationsangeboten. Hinsichtlich der Homepage ist geplant, diese zu modernisieren und zu überarbeiten, um sie ansprechender für die Nutzer zu gestalten.

Letztendlich werden auch die Tätigkeitsberichte der Beauftragten für Landespolizei veröffentlicht und stehen auf der Homepage zur Verfügung.

Einen neuen Weg im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei mit ihrer Veranstaltung „Das Petitionsrecht – Ein Bürgerrecht in Zeiten der Digitalisierung“ beschritten, die im Spätsommer 2019 stattgefunden hat. Aufgrund der erfolgten Rückmeldungen konnte eine sehr positive Resonanz festgestellt werden. Aus dem Teilnehmerkreis wurde zudem die Bitte geäußert, dass die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei weitere Veranstaltungen in einem ähnlichen Rahmen durchführt.

Mitentscheidend für den Erfolg des Amtes ist aber auch seine Präsenz in den Medien. Hier dankt die Beauftragte für die Landespolizei den Zeitungen sowie den Rundfunk- und Fernsehanstalten für die wohlwollende Unterstützung sowie die positive Berichterstattung.



V. AUSSENSPRECHTAGE

Niederschwellig und bürgernah, in diesem Sinne gibt die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Gelegenheit, ihr Anliegen direkt der Parlamentsbeauftragten vorzutragen. Sie führt deshalb in den kreisfreien Städten und Landkreisen im Land aber auch an ihrem Dienstort in Mainz nach einer vorhergehenden Terminvereinbarung Gesprächstermine durch. Insgesamt hat Sie 29 Sprechtage, davon fünf am Dienstort Mainz, angeboten:

- ▶ Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ▶ Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- ▶ Kreisverwaltung Kusel
- ▶ Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun
- ▶ Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheim-Bolanden
- ▶ Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz
- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau
- ▶ Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg
- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler in Bad Neuenahr
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern
- ▶ Stadtverwaltung Frankenthal
- ▶ Stadtverwaltung Neuwied
- ▶ Stadtverwaltung Trier
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises in Ludwigshafen
- ▶ Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich
- ▶ Kreisverwaltung Germersheim
- ▶ Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- ▶ Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße



VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN

1. AUSTAUSCH MIT STUDIERENDEN DES 12. MASTER-STUDIENGANGS AN DER HDP



Die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und Teilnehmer des Master-Studienganges

Die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei, Frau Schleicher-Rothmund, besuchte zusammen mit ihrem Vertreter, Hermann J. Linn, die Hochschule der Polizei (HdP) Rheinland-Pfalz, um sich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 12. Masterstudiums auszutauschen.

Die Studiengemeinschaft aus Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz absolvierte dort das Modul 4 – „Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ sowie „Recht des öffentlichen Dienstes“. Inhaltlich hatten sich die 25 Polizeibeamtinnen und -beamten des Studiengangs zuvor bereits intensiv mit Fragestellungen zum Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der dienstrechtlichen Beurteilung polizeilichen Handelns und den eventuell daraus resultierenden Konsequenzen befasst.

Die Funktion der Beauftragten für die Landespolizei war in diesem Kontext für die Studierenden von besonderem Interesse, da Rheinland-Pfalz als einziges Bun-

desland aus der Studiengemeinschaft der drei Länder über ein solches Amt in Form einer unabhängigen, an den Landtag angebotenen Beschwerdestelle verfügt.

Im Zuge des Besuchs erhielt die Studiengemeinschaft Gelegenheit über zwei Stunden mit Frau Schleicher-Rothmund und Herrn Linn zu diskutieren. Beide stellten sich den auch durchaus kritischen Fragestellungen zu aktuellen Entwicklungen, den Vor- und Nachteilen eines solchen Amtes sowie der konkreten Aufgabewahrnehmung und bezogen offen Stellung.

Gegenstand der mit den Studierenden geführten Diskussion, war im Kern die Frage nach einem strukturellen Misstrauen gegenüber der Polizei sowie dem Bedarf einer solchen Stelle speziell für die Polizei, zumal bereits seit 1974 mit dem Bürgerbeauftragten eine Beschwerdestelle für die Landesverwaltung insgesamt existierte. Diskussionen, welche aufgrund aktueller Gesetzesentwürfe und Vorhaben auf Bundesebene, aber auch in einzelnen Bundesländern wieder geführt werden.

Foto links: Die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund im Gespräch mit Teilnehmern des 12. Masterstudiengangs an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

2. GESPRÄCH MIT STUDIENGRUPPENSPRECHERINNEN UND -SPRECHERN



Der Vorstellung von Amtsinhaberin und deren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs bei den Studiengruppensprecherinnen und -sprecher der Bachelor-Studiengänge, diente ein weiterer Besuch der Beauftragten für die Landespolizei am Campus Hahn der Hochschule der Polizei.

3. BESUCH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS „EINSATZ, LOGISTIK, TECHNIK“ ELT IN MAINZ

Die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund informierte sich im Rahmen einer ihrer bei den Polizeipräsidi des Landes durchgeführten Antrittsbesuche über Auftrag, Personal- und Sachausstattung des Polizeipräsidiams „Einsatz, Logistik, Technik“ in Mainz-Hechtsheim. Herr Polizeipräsident Christoph Semmelrogge und Herr Polizeidirektor Sommer erläuterten Barbara Schleicher-Rothmund, dass sich das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) als Dienstleister der Polizei Rheinland-Pfalz versteht.

Mit seinen vielfältigen Aufgabenbereichen, verteilt auf sechs Abteilungen, zu den u. a. die Bereitschaftspolizei, die Spezialeinheiten, die Wasserschutzpolizei und der Bereich Zentrale Technik gehören, ist das Polizeipräsidium ELT landesweit zuständig. Mit rund 1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört dieses Präsidium zu einem der größten Polizeipräsidi in Rheinland-Pfalz.



v.l.n.r.: Polizeipräsident Semmelrogge, Polizeibeauftragte Schleicher-Rothmund, Polizeidirektor Sommer.

4. Teilnahme am Großeinsatz „Rock am Ring“



Die Beauftragte für die Landespolizei bei der Lageeinweisung vor Ort.

Auf Einladung der Polizei nahm die Beauftragte für die Landespolizei am Großeinsatz der Polizei im Rahmen der Veranstaltung „Rock am Ring“ auf dem Nürburgring teil. Die Veranstaltung, bei es sich um das traditionsreichste deutsche Rockfestival handelt, wurde an den drei Veranstaltungstagen von mehr als 150.000 Zuschauern besucht. Dabei standen 75 Bands und Interpreten auf drei Bühnen. Barbara Schleicher-Rothmund ließ sich dabei in die polizeiliche Lage einweisen und informierte sich über die Herausforderungen, denen sich die Polizei stellen musste. Diese wurde von den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten in hervorragender Weise gemeistert. Die Beauftragte für die Landespolizei konnte sich dabei über den hohen Leistungsstand der rheinland-pfälzischen Polizei informieren.

5. ÜBERGABE TÄTIGKEITSBERICHT AN MINISTER DES INNERN UND FÜR SPORT LEWENTZ



v.l.n.r.: Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund, Staatsminister Roger Lewentz

Den ersten Tätigkeitsbericht ihrer Amtszeit hat die Beauftragte für die Landespolizei an den Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Roger Lewentz, übergeben. Der Minister lobte das neue Format und das Layout des Berichts. Im Mittelpunkt des Gesprächs zwischen Barbara Schleicher-Rothmund

und dem Minister standen dann aber die Entwicklung der Eingaben, die an die Beauftragte für die Landespolizei gerichtet wurden, sowie die Schwerpunkte des Tätigkeitsberichts. Beide Gesprächsteilnehmer hoben dabei die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit hervor und betonten, dass diese auch im Interesse der Petenten fortgesetzt werden soll.

6. ÜBERGABE DES TÄTIGKEITSBERICHTS AN LANDTAGSPRÄSIDENT HERING



v.l.n.r.: Beauftragte für die Landespolizei Schleicher-Rothmund, Landtagspräsident Hering

§ 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei enthält die Verpflichtung, dem Landtag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Mit der Übergabe des Tätigkeitsberichts an Herrn Landtagspräsident Hendrik

Hering unterrichtete die Beauftragte für die Landespolizei erstmals in ihrer Amtszeit das Parlament über die an sie herangetragenen Eingaben, die den Bereich der Polizei betrafen und über die Art ihrer Erledigung.

ANLAGEN

1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter An-

gabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm frei-stehe, sich mündlich oder

schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorsetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

2. Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss)

Vorsitzender:

Michael Hüttner (SPD)

Stellv. Vorsitzender:

Uwe Junge (AfD)

Ordentliche Mitglieder

Jens Guth (SPD)

Michael Hüttner (SPD)

Hans Jürgen Noss (SPD)

Heike Scharfenberger (SPD)

Wolfgang Schwarz (SPD)

Matthias Lammert (CDU)

Alexander Licht (CDU)

Gordon Schnieder (CDU)

Ralf Seekatz (CDU)

Pia Schellhamer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Uwe Junge (AfD)

Monika Becker (FDP)

3. Auszüge aus den Protokollen des Innenausschusses

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ – 17. Wahlperiode

Innenausschuss, 38. Sitzung am 16.01.2019 (Öffentliche Sitzung)

Protokoll, Teil 1

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung
Öffentliche Sitzung:	14:30 Uhr	17:41 Uhr
	17:46 Uhr	17:47 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	17:41 Uhr	17:43 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	17:43 Uhr	17:46 Uhr
Tagesordnung:		Ergebnis:
1.		
2.		
3.		
4.		
5. Tätigkeitsbericht (2017 / 2018)	Kenntnisnahme (S. 18 – 21)	
Bericht (Unterrichtung)		
Beauftragte für die Landespolizei		
– Drucksache 17 / 7802 –		

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund informiert, was die Anzahl der Eingaben anbelange, so liege diese auf einem konstanten Niveau. Im Vorjahresberichtsraum habe es 148 gegeben, aktuell seien es 146 Eingaben. Eine Änderung habe sich hingegen bei den Verfassern der Eingaben gegeben. Seien die Eingaben im Vorjahresberichtsraum ungefähr gleichmäßig aufgeteilt gewesen: 50 % Bürgerinnen und Bürger und 50 % Polizeibeamtinnen und -beamte, habe es nun eine Verschiebung gegeben, es lägen mehr Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und weniger seitens der Polizei vor.

Erst einmal seien diese Werte aber nicht aussagekräftig, weil es daneben auch öffentliche Petitionen gebe. Beispielsweise habe es eine zum Polizei und Ordnungsgesetz, zur altersdiskriminierenden Besoldung und zur Sommerbekleidung bei der Polizei gegeben. Dahinter verbürgen sich ebenfalls Polizeieingaben.

Zu den Themen, auf denen die Eingaben Bezug nähmen, sei zu sagen, bei den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger gehe es oftmals um einen als unangemessen empfundenen Umgangston vonseiten der Polizei. Dabei sei aber zu berücksichtigen, es gehe um eine Eingriffsverwaltung, die Tausende von Eingriffen vornehme. Wenn sich dann 83 Bürgerinnen und Bürger meldeten und über den Tonfall beschwerten, sei das in Relation zu setzen und stelle ihres Erachtens nur eine geringe Anzahl dar.

Des Weiteren müsse Beachtung finden, wenn jemand beispielsweise mit seinem Auto angehalten werde, stehe in der Regel ein konkretes Ereignis im Raum, verbunden mit einer gewissen Anspannung, sodass oftmals auch das subjektive Empfinden ein anderes sei.

Immer wieder gebe es auch Eingaben zu Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen die Polizei nicht zuständig sei und somit auch nicht eingreifen müsse, solange es nicht zu Tötlichkeiten komme und somit eine Gefährdungssituation vorliege. Diese Nichtzuständigkeit sähen die Petenten aber oftmals nicht ein.

Ein weiteres Feld betreffe die Beschwerden über Strafanzeigen, die vermeintlich nicht bearbeitet worden seien. In diesem Fall werde den Polizeibeamtinnen und -beamten immer wieder geraten, die Anzeigerstatte darauf aufmerksam zu machen, wenn sie über den Fortgang informiert werden möchten, sie dies mittei-

len müssten. Denn eine solche Strafanzeige nehme ihren Weg zur Staatsanwaltschaft, die Polizei sei dann nicht mehr zuständig.

Vonseiten der Polizei habe es Eingaben zu dem Thema „Gesünder Arbeiten in der Polizei“, zur Verpflegung, zu Versetzungen und Beförderungen sowie zu den vorhin schon genannten Eingaben aus den öffentlichen Petitionen gegeben. In der Summe könne gesagt werden, mit den Eingaben werde ein weites Feld behandelt.

Positiv hervorzuheben sei – deshalb wolle sie sich an dieser Stelle beim Innenminister sowie der zuständigen Abteilung bedanken –, es werde immer sehr sachlich und ausführlich informiert, was eine befriedende Wirkung auf die Petenten habe, und wenn seitens ihres Hauses vorgetragen werde, werde die Antwort auch akzeptiert.

Im Rahmen dieser Eingaben komme es auch zu positiven Anregungen. Beispielsweise sei bei einem Wohnungsbrand die Polizei vor der Feuerwehr vor Ort gewesen und habe geholfen. Ein Bürger habe sich an sie gewandt und gefragt, ob es nicht möglich sei, diese Polizisten entsprechend zu ehren. Diesen Vorschlag habe der Minister aufgegriffen.

Nach ihrer Auffassung trage ihr Haus dem mit dem Amt der Landespolizeibeauftragten verbundenen Auftrag Rechnung. Von Gesetzes wegen sei sie angehalten, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei zu stärken. Das geschehe dadurch, dass jemandem beispielsweise, wenn er sich beschwere, angeboten werde, auf die Polizeiinspektion zu kommen. Dort fänden dann Gespräche statt, an deren Ende beide Seiten oftmals einsähen, sie hätten sich nicht optimal verhalten. Das Verständnis für einander sei gestärkt worden. Damit sehe sie den wesentlichen Auftrag erfüllt.

Abschließend wolle sie im Rahmen der Ereignisse in Hessen noch eine Episode ansprechen. Es habe vor Weihnachten eine Anfrage des „Mittagsmagazin“ gegeben. Die zuständige SWR-Redakteurin sei zu ihr gekommen, habe mit ihr gesprochen und nach dem Sinn einer Polizeibeauftragten gefragt. Sie habe einmütig gestanden, vor diesem Gespräch noch nicht gewusst zu haben, dass Rheinland-Pfalz eine Landespolizeibeauftragte habe, dann aber in der Vorbereitung zu diesem Gespräch zu dem Ergebnis gekommen sei, jedes Bundesland sollte eine solche Polizeibeauftragte oder einen Polizeibeauftragten haben.

Abg. Pia Schellhammer greift die letztgenannte Feststellung, jedes Bundesland sollte einen Polizeibeauftragten, eine Polizeibeauftragte haben, und unterstreicht diese. Auch der Bund sollte ihrer Ansicht nach ein solches Amt schaffen. Viele Bundesländer folgten nun dem Vorbild von Rheinland-Pfalz und schufen ebenfalls eine solche Einrichtung.



Der Bericht habe nach ihrem Dafürhalten gezeigt, dass sich diese Einrichtung, auch in der Personalunion als Bürgerbeauftragte, bewährt habe. Mittlerweile gebe es dieses Amt vier Jahre. Bei der Landespolizeibeauftragten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wolle sie sich für deren Arbeit in diesem Zeitraum bedanken.

Die Art und Weise, wie dieser Tätigkeitsbericht aufbereitet worden sei, empfinde sie als sehr positiv, spreche dafür ihre Glückwünsche aus; denn die Abgeordneten hätten ein Interesse daran, dass sowohl die Polizeibeamtinnen und -beamten als auch die Bürgerinnen und Bürger auf das Amt und die damit verbundene Arbeit

aufmerksam gemacht würden. Deshalb begrüße sie die Aufmachung des Berichts, der dadurch leicht lesbar sei und vor allem gern gelesen werde.

Eine Aufgabe der Landespolizeibeauftragten sei es, polizeiliches Handeln zu erklären, wenn es zu Fragen oder sogar zu Kritik geführt habe. Diese befriedende Wirkung sei im Rahmen der Ausführungen hervorgehoben worden. Trotz der sehr hitzig geführten politischen Debatten bezüglich der Einführung dieses Amtes sei diese Einrichtung zur Erfolgsgeschichte geworden. Das gelte es festzuhalten.



Vors. Abg. Michael Hüttner unterstreicht die Aussage seiner Vordrönerin, der Bericht weise eine Darstellung auf, die das Lesen leicht und es sogar zu einem Vergnügen mache. Noch dazu sei er sehr transparent aufgestellt.

Vor einigen Jahren sei ein Vertreter aus Schleswig-Holstein auf einer Tagung zu ihm gekommen, habe ihn beglückwünscht, dass

Rheinland-Pfalz das Amt des Landespolizeibeauftragten eingeführt habe und angemerkt, sein Land sei dem Beispiel von Rheinland-Pfalz gefolgt und habe auch ein solches Amt geschaffen.

Der Bericht spiegele auch wider, dass bei den Tausenden Einsätzen der Polizei, sich die Anzahl der Eingaben im Verhältnis dazu auf einem sehr niedrigen Niveau befinde. Das unterstreiche, die Polizei zeige im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern fast immer das richtige Auftreten. In den Fällen, die zu Kritikäußerungen geführt hätten, seien im Nachhinein Regelungen gefunden worden, um beide Seiten befrieden zu können. Deshalb wolle er sowohl der Landespolizeibeauftragten als auch der Polizei ein großes Komplement aussprechen.



Abg. Matthias Lammert spricht namens seiner Fraktion ebenfalls ein herzliches Dankeschön an die Arbeit der Landespolizeibeauftragten aus. Der aktuelle Bericht lasse eine kleine Zäsur erkennen, weise ein neues Format und mehr Bilder auf. Auch die Statistiken seien anders gestaltet, vermittelten auf diese Art und Weise einen besseren und schnelleren Überblick.

Auch er wolle die Eingaben ansprechen, die auf einem relativ konstanten Niveau verblieben seien. Wenngleich die Zahl für sich allein genommen einen hohen Wert bedeute, so müsse sie doch in der Relation gesehen werden, die zeige, dass die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeit der Polizei zufrieden sei und auf der anderen Seite auch bei der Polizei von einer gewissen Zufriedenheit gesprochen werden könne.

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger fielen, wie gehört, höher aus als diejenigen der Polizistinnen und Polizisten. Vielleicht wäre es hier notwendig, noch einmal verstärkt auf die Einrichtung der Landespolizeibeauftragten hinzuweisen, an die sich auch die Polizeibeamtinnen und -beamten wenden könnten, wenn sie das Gespräch mit dem Dienstherrn erst einmal vermeiden wollten.

Die Diskussion im Vorfeld zu der Einrichtung dieses Amtes habe ihren Sinn gehabt, sie sei zuerst in eine andere Richtung gegangen, aber die gewählte Variante habe sich bewährt, wie zu erfahren gewesen sei und wie die Berichte zeigten.



Abg. Monika Becker dankt auch namens der Fraktion der FDP für die Vorlage des Berichts. Das Amt des Landespolizeibeauftragten existiere nun seit vier Jahren.

Rheinland-Pfalz habe als erstes Land eine solche Position eingeführt, andere Bundesländer zögen nun nach.

Seit einigen Monaten werde das Amt von einer Frau ausgeübt, die ihre Arbeit sehr gut mache. Was die Beurteilung des Berichts angehe, so zeige dieses neue Format ihres Erachtens ganz klar die weibliche Hand. Das zeige auch die Art der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt.

Die Einrichtung sei sehr positiv zu sehen und aufgenommen worden. Die Funktion, die die Trägerin dieses Amtes ausübe, sei immer eine deeskalierende. Dafür bedanke sie sich.



Abg. Uwe Junge bedankt sich namens der AfD-Fraktion ebenfalls für den eindrucksvollen Bericht. Ob er nun eine weibliche Hand widerspiegele, könne er nicht sagen, auf jeden Fall spiegele er eine gute Ordnung wider und sei sehr informativ. Darüber hinaus bringe er auch den Erkenntnisgewinn, der von der Lektüre des Berichts erwartet werde.

Die Einrichtung des Landespolizeibeauftragten habe sich bewährt, habe sich positiv entwickelt. Das Beispiel, das Frau Schleicher-Rothmund vorgebracht habe, dass ein Gespräch auf einer Polizeiinspektion zwischen zwei sich gegenüber stehenden Parteien stattgefunden habe, von dem beide hätten profitiert, zeige sehr gut

auf, wie die Landespolizeibeauftragte ihr Amt sehe, sie sich als Mittlerin zwischen Bürger und Polizei verstehe, so wie es auch Auftrag des Amtes sei.

Ansprechen wolle er den Aspekt der Fürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten. In einem Fall seien einem Beamten ärztlich 150 Minuten Dienstsport empfohlen worden. Diese Tätigkeiten während seiner Dienstzeit auszuüben, sei ihm verwehrt worden, vielmehr sollte er diesen Sport in seine Freizeit legen. Er bitte um Beantwortung, ob dieser Fall geklärt worden sei; denn nach seinem Dafürhalten sollte einem Beamten, wenn er im Dienst verletzt und in irgendeiner Weise gesundheitlich beeinträchtigt worden sei, auch die Möglichkeit gegeben werden, seine körperliche Fitness wiederherzustellen.

Landespolizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund

entgegnet, dieser Fall sei ebenfalls im Bericht aufgeführt. Selbst die Fürsorgepflicht des Dienstherrn habe diesem Beamten die Ausübung dieses Sports nicht ermöglichen können. Nachdem sie sich eingeschaltet habe, habe ein Kompromiss dergestalt gefunden werden können, dass seine Arbeitszeit so gestaltet worden sei, dass er seinen Präventivsport unproblematisch ausüben könne.





Staatsminister Roger Lewentz

bedankt sich ebenfalls bei der Landespolizeibeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund und ihrem Vertreter Herrn Linn.

Rheinland-Pfalz sei das erste Bundesland mit einem Bürgerbeauftragten und nun das erste

Bundesland mit einer Landespolizeibeauftragten. Wie schon darauf hingewiesen, sei dieses Thema anfangs sehr kontrovers diskutiert worden. Das Miteinanderreden habe sich aber auch hierbei bewährt.

In der tatsächlichen Ausgestaltung gebe es ein enges Miteinander, ohne dass jedoch die Aufgabenstellung dabei vergessen werde. Die Eingaben bekomme er ebenfalls zu Gesicht, sie würden von ihm oder seinen Stellvertretern unterschrieben. Dadurch bekomme er einen ganz anderen Einblick in Sorgen und Nöte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Dienstherrn wahrscheinlich nicht herangetragen würden.

Vor dem Hintergrund, dass es in Rheinland-Pfalz über 9.300 Polizeibeamtinnen und -beamte gebe, stelle die Anzahl der Eingaben eine sehr geringe dar. Wenn nun die Polizeiliche Kriminalstatistik herangezogen werde mit einer Rate vom kleinsten bis zum schwersten Verbrechen von 240.000, seien diese Zahlen wahrscheinlich relativ, aber dahinter stünden immer Einzelschicksale, die in der beschriebenen Art und Weise oftmals einer Befriedung zugeführt werden könnten. Das sehe er als das Wesentliche dieser Institution.

Die Institution der Landespolizeibeauftragten stelle eine neutrale Anlaufstelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abseits vom Dienstherrn und der eigenen Personalvertretung dar. Er könne deshalb die von seinen Vorrednern dargebrachten Aussagen nur unterstreichen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de